



Kundmachung

Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 12.11.2020 über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge

Aufgrund des § 8 Abs 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl Nr 45/1948 idF BGBl Nr. I 51/2012 iVm § 13 Abs 1 Baugesetz, LGBl Nr 52/2001 idgF wird verordnet:

§ 1

Eigentümer von Bauwerken bzw Bauberechtigte, welchen von der Baubehörde aufgrund des § 12 Abs 7 Baugesetz LGBl Nr 52/2001 idgF, hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen Erleichterungen oder Ausnahmen gewährt wurden, haben für jeden fehlenden Abstellplatz einmalig eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

§ 2

Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 3

- 1) Der Anspruch auf die Ausgleichsabgabe entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Baubescheides.
- 2) Die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe erfolgt mittels Bescheid.
- 3) Erlischt die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, so ist dem Abgabepflichtigen auf Antrag die entrichtete Abgabe unverzinst zurückzuerstatten.
- 4) Wird zunächst eine Ausgleichsabgabe entrichtet, werden die fehlenden Stellplätze jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe errichtet, so ist die Ausgleichsabgabe ebenfalls unverzinst zurückzuerstatten.
- 5) Dem Abgabepflichtigen erwächst durch die Entrichtung der Ausgleichsabgabe kein Anspruch gegenüber der Marktgemeinde Lustenau auf Bereitstellung von Abstellplätzen.

§ 4

- 1) Diese Verordnung tritt 01.01.2021 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende KFZ-Stellplätze Lustenau vom 08.03.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Dr. Kurt Fischer



An der Amtstafel
angeschlagen am: <i>26.11.2020 juba</i>
abgenommen am: <i>11.12.2020 juba</i>